## Satzung des Vereins Kinder Afrika Projekt – KAP

#### § 1 Name und Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen "Kinder Afrika Projekt - KAP" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

#### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

# § 3 Zweck des Vereins

- gemeinnützige 1. Der Verein verfolgt Zwecke im Sinne "Steuerbegünstigte Zwecke" Abgabenordnung (§§51 des Abschnittes der bis 68 AO). Er hat das Ziel den ärmsten, kranken und elternlosen afrikanischen Kindern, insbesondere in ehemaligen Kriegsgebieten wie Sierra Loene, Liberia, Kongo, Sudan und Somalia zu helfen und zu unterstützen, gesund zu werden und im Leben Perspektiven zu finden.
- 2. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere indem
- a. die Versorgung mit in Afrika zu teuren oder zu schwer zu beschaffenen Medikamenten dienen sollen, der Patenkinder und ihrer im gleichen Haushalt wohnenden Angehörigen
- b. die Renovierung und die Betreibung von Krankenstationen.
- c. Frauen Kenntnisse in der Gesundheitsvorsorge, in Hygiene und Familienplanung vermittelt werden
- 3. die Förderung der Entwicklungshilfe
- a. Neue Schulen gebaut bzw. bestehende renoviert und mit Mobiliar sowie Unterrichtsmaterial ausgestattet werden.
- b. Zusätzliche Lehrer angestellt werden, um die Unterrichtsqualität in diesen Schulen zu verbessern.
- c. Zusätzliche Abendförderklassen für Kinder angeboten werden durch Verbesserung der Infrastruktur in den Projektgebieten.
- d. Bewässerungsanlagen gebaut und unterhalten sowie sanitäre Anlagen und Landwirtschaftsschulungen für die Bauern durchgeführt werden.
- e. für Handwerker- und Bauernfamilien Werkzeuge bzw. trächtige Ziegen zum Beginn einer Zucht im Sinne einer einkommensfördernden Maßnahme zur Verfügung gestellt werden.
- 4. die Förderung gemeinnützige Zwecke insbesondere indem Frauen, die am Alphabetisierungsprogramm teilnehmen, zusätzlich die eigenverantwortliche Vergabe von Kleinkrediten an einzelne Gruppenmitglieder übertragen wird.
- 5. Zu diesem Zweck organisiert der Verein Veranstaltungen, die der Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die soziale, politische und wirtschaftliche Situation in den Projektgebieten und die Entwicklung der unterstützten Projekte dienen.

Der Zweck wird durch bedigungslose öffentliche Zuschüsse, Mitgliederbeiträge, Gelder – und Sachspenden verwirklicht, welche nur für den angegebenen Satzungszweck von Kinder Afrika Projekt – KAP verwendet wird.

Kinder Afrika Projekt - KAP setzt sich insbesondere für die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken ein. Zu diesem Zweck wird der Verein Kontakte und bei Interesse Partnerschaften zwischen Schulen in Afrika und Deutschland vermitteln.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abgabenordnung AO 1977 (Stand Oktober 2000), 3. Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die Personen im satzungsgemäßen Auftrag für den Verein entstehen, können gemäß Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

Auslagen und Aufwendungen die für den Verein geleistet wurden, sind ausschließlich gegen Beleg zurückerstattet werden.

5. Der Verein ist sowohl politisch als auch weltanschaulich neutral.

#### § 5 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand und nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Eine Ablehnung eines Antrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- 3. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, ein ebenfalls voll stimmberechtigtes Partnermitglied zu benennen.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds sowie bei Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand erfolgen. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere der grobe Verstoß des Mitglieds gegen Vereinsinteressen oder der Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Ein Einspruch gegen den Ausschluss muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über einen fristgemäßen Einspruch entscheidet die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung endgültig.

#### § 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auch im Beitrittsjahr ist der Beitrag in voller Höhe zahlbar, danach jeweils am 2. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres. Partnermitgliedschaften sind beitragsfrei.

# § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die schriftliche Einberufung hat mindestens 2 Wochen im Voraus unter Mitteilung der Tagesordnung zu

erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

- 2. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Eine zu begründende Ergänzung der Tagesordnung können Mitglieder beim Vorstand schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung beantragen.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Auf Antrag von 1/10 der erschienenen Mitglieder beschließt darüber die Mitgliederversammlung endgültig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes
- c) die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge
- d) den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
- e) Satzungsänderungen
- f) Änderungen des Vereinszwecks sowie
- g) die Vereinsauflösung
- 7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 8. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen ab Antragstellung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der Vereinsmitglieder einen derartigen Antrag schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes einreichen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund auch von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

#### § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenführer/in.

Alle Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören und wird von der Mitgliederversammlung einzeln jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bleibt auch nach Ende seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt

Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Befugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch macht. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er zu Rechtsgeschäften über €5.000, zum Kauf oder Verkauf von Grundstücken sowie zur Aufnahme von Krediten jeder Art der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Amt des Schriftführers kann von einem anderen Vorstandsmitglied in Personalunion mitgeführt werden. Das Stimmrecht als Schriftführer ist während dieser Zeit ausgesetzt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

#### § 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder erfolgen.

Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Auch diese Beschlüsse bedürfen darüber hinaus einer Mehrheit von <sup>3</sup>/<sub>4</sub> der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige **Organisation Stiftung Menschen für Menschen** - Karl Heinz Böhms Äthiopienhilfe die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.